

und Diskussion walten lassen, wie letztere in Athen stattfand, als in den Jahren nach Salamis (480) bis zum peloponnesischen Krieg (431) die Umwandlung Athens aus einem Landstaat gewöhnlicher griechischer Art in die Seemacht der Zeit, ja, in ein Seereich (Thalassokratie) zur Debatte stand und zustande kam. . . . Das Vorstehende gilt entsprechend für die sog. Annahme des Schumanplans.“

b) Weiter stellt das Verbot der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung einen eindeutigen Verstoß gegen geltendes Verfassungsrecht in der Bundesrepublik dar. Es ist mit dem Artikel 20 Abs. 2 GG, nach dem alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, unvereinbar, den Spruch des Volkes in einer solchen Lebensfrage zu verbieten. Der Art. 20 ist das Grundprinzip des Bonner Grundgesetzes für die Ausübung der Staatsgewalt. Wenn die Bundesregierung glaubt, durch Polizeiverordnungen die Volksbefragung gegen die Remilitarisierung verbieten zu können, so ist das nur ein Ausdruck ihrer Mißachtung von Recht und Gesetz. Es ist daher kennzeichnend, daß bereits eine große Anzahl westdeutscher Gerichte die Verfassungswidrigkeit derartiger Polizeiverordnungen und auf sie gegründeter Zwangsmaßnahmen festgestellt hat.

c) Die Antwortschrift der KPD weist nach, daß auch das Verfahren der Adenauerregierung zur Durchführung ihrer antinationalen und aggressiven Politik im Widerspruch zu dem Grundgesetz steht. Sie verweist darauf, daß es Adenauer, angefangen von seinen Interviews mit amerikanischen Zeitungen im Jahre 1949 bis zu den Abmachungen mit den Außenministern der drei Westmächte vom Dezember 1951 in Paris über den Generalkriegsvertrag, nie für erforderlich gehalten hat, die gesetzgebenden Körperschaften um ihre Zustimmung zu ersuchen oder sie auch nur hinreichend zu informieren. Bekanntlich trat im Oktober 1951 der frühere Bundesminister des Innern, Dr. Heinemann, deshalb zurück, weil Adenauer nicht einmal die Kabinettsmitglieder über ein Memorandum an den amerikanischen Hohen Kommissar informiert hatte, das bereits den Vorschlag einer europäischen Armee unter Beteiligung Westdeutschlands enthielt.

d) Ferner weist die KPD in ihrer Antwort auf den groben Verfassungsbruch hin, den die Adenauerclique durch die Inkraftsetzung des „Strafrechts-Änderungsgesetzes“, des sogenannten „Blitz-Gesetzes“ vom 30. August 1951 begangen hat. Dieses Gesetz verletzt nicht nur in zahlreichen Punkten die vom Grundgesetz verbrieften Grundrechte, sondern ändert durch die Aufstellung bestimmter „Verfassungsgrundsätze“ in seinem § 88 Abs. 2 auch das Grundgesetz selbst ab und verletzt damit das im Grundgesetz für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Verfahren.

e) Unter Mißachtung der wichtigsten Grundrechte des Grundgesetzes, insbesondere des Art. 3, der die Gleichheit vor dem Gesetz ausdrücklich festlegt, und des Art. 9, der das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit statuiert, erfolgte das Verbot der FDJ und des Rates der VVN. In diesem Zusammenhang sind auch die Anordnungen der Bundesregierung vom 19. September 1950 über die Entfernung von Mitgliedern zahlreicher fortschrittlicher Organisationen aus dem öffentlichen Dienst und die Anordnung der Bundesregierung vom 23. März 1951 über einen Boykott demokratischer Organisationen und ihrer Presse zu nennen.

Die größte Verletzung aller Grundrechte des Grundgesetzes wie überhaupt aller Prinzipien der bürgerlichen Demokratie und der bürgerlichen Gesetzlichkeit ist aber der Versuch der Bundesregierung, die KPD für verfassungswidrig zu erklären. Dieser Versuch verstößt gegen das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG), gegen das Grundrecht der Freiheit der Meinungsäußerung (Art. 5 GG), gegen das Grundrecht der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 GG), gegen das Prinzip, daß die Staatsgewalt vom Volke ausgeht (Art. 20 GG) und schließlich gegen Art. 21 Abs. 2, der die Voraussetzungen enthält, unter denen die Verfassungswidrigkeit einer Partei festgestellt werden kann. Die Adenauerregierung hat ihren Verbotsantrag gegen die KPD vor allem damit begründet, daß diese Partei sich mit allen Kräften für die Durchführung der Volksbefragung gegen die Remilitarisierung und für den sofortigen Abschluß eines Friedensvertrages eingesetzt hat, ein Unternehmen, das — wie es in der Antragsbegründung der Bundesregierung wörtlich

heißt — den „schwersten Angriff gegen den Bestand der Bundesrepublik darstelle“. Mit dieser Begründung wird der antidemokratische und terroristische Charakter des Verbotsantrages in aller Eindeutigkeit entlarvt.

Die sich ständig steigende Tendenz der Adenauerregierung, sich über jedes Recht hinwegzusetzen und zu einem Willkürregime überzugehen, äußert sich insbesondere in den Maßnahmen zur Vernichtung der demokratischen Freiheitsrechte und zur Unterdrückung der freien Meinungsäußerung all derer, die nicht gewillt sind, die Kriegspolitik Adenauers hinzunehmen.

Walter Ulbricht stellte daher auf der 8. Tagung des Zentralkomitees der SED fest, daß „das Grundrecht des Volkes auf freie Meinungsäußerung außer Kraft gesetzt wurde“. Er betonte weiter, daß die Adenauerregierung „den Weg für eine neue Militärdiktatur bereitet“. Ein weiterer Beweis für diese Politik ist der Entwurf eines neuen Pressegesetzes, das nicht weniger als 64 Paragraphen umfassen soll. Zu diesem Entwurf schreibt die Stuttgarter „Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung“:

„Der Bundesinnenminister . . . möchte sich damit (mit dem Pressegesetz) genau wie mit dem künftigen Rundfunkgesetz eine Handhabe gegen politisch unerwünschte Widersacher verschaffen. . . Der Text des Entwurfs läßt an dieser Absicht keine Zweifel. Sowohl der ungewöhnliche Umfang von 64 Paragraphen wie der ganze Aufbau des Entwurfs und die erschreckend an Polizeivorstellungen erinnernden Strafvorschriften stempeln den Entwurf zu einem in Gesetzesform verarbeiteten politischen Knigge für die Presse, wie ihn bis jetzt kein einziger demokratischer Staat kennt. . . Unsichtbar scheint das nationalsozialistische Schriftleitergesetz von 1933 dabei geblieben zu haben. . . In Zukunft wird jeder erst das Gesetz zu Rate ziehen müssen, wenn er einen Artikel schreibt. . . Der Typ des gehorsamen Redakteurs, der dem Entwurf zugrunde liegt, ist himmelweit von dem entfernt, was wir brauchen. Erinnerungen an das braune Vorbild tauchen auch bei den merkwürdigen Bestimmungen auf, die viele Entscheidungen unter Ausschluß des Rechtsweges einfach der Verwaltung überlassen. Für Polizeigemüter mag das richtig und bequem sein, für eine lebendige Presse in einer lebendigen Demokratie passen sie nicht. . . Aus dem Entwurf spricht ein tiefes Mißtrauen gegen die Presse. Er möchte hinter jeden Journalisten am liebsten einen Polizisten stellen.“

Der neue Pressegesetzentwurf ist auf dem Gebiet der Zerstörung der bürgerlichen Gesetzlichkeit ein Beweis für dieselbe Entwicklung, die bei der Untersuchung bestimmter Veränderungen im Staatsmechanismus aufgedeckt wurde. Er zeigt den der ökonomischen Vorherrschaft des amerikanischen Imperialismus entsprechenden Einfluß des amerikanischen Imperialismus auf Staat und Recht in Westdeutschland. Ein Pressegesetz, das auch die Wahrheit verbietet, wenn sie der Adenauerclique unerwünscht ist, entspricht jener „amerikanischen Lebensweise“, die der Vorsitzende des amerikanischen Militärgerichts zum Ausdruck brachte, der in erster Instanz die Friedenskämpferin Lilly Wächter verurteilte:

„Ich habe Ihnen schon am Anfang gesagt, daß die Wahrheit oder Unwahrheit nicht zur Debatte steht in diesem Fall. Wenn wir uns damit befassen wollten, dann müßten wir hier noch viele Monate oder Jahre sitzen, bis die Zeugen herkommen, und dann hätte die Anklagebehörde auch noch wieder viele Zeugen, die Ihre Zeugen widerlegen. Wie gesagt, die Wahrheit oder Unwahrheit ist nicht in der Anklage festgelegt und steht nicht zur Debatte.“M)

Auch der Antrag auf Verbot der KPD zeigt deutlich die amerikanische Patenschaft. In ihm wird die Verfassungswidrigkeit der KPD u. a. damit begründet, daß die KPD sich als sozialistische Partei zu den Grundsätzen des Kommunistischen Manifestes, zu der Theorie des Marxismus-Leninismus bekenne und deshalb als Fernziel die Diktatur des Proletariats anstrebe. Die Begründung einer Anklage gegen eine sozialistische Partei mit solchen Argumenten war der an Terror und Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Arbeiterklasse wirklich nicht armen deutschen Geschichte bisher fremd. Mit diesem Argument hat nicht einmal Bismarck bei seinem Sozialistengesetz operiert. Aber mit solchen Argumenten wurde bekanntlich der Prozeß gegen die Führer der Kommunistischen Partei der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt.²

2) „Neues Deutschland“ vom 21. November 1951.